



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019

ausgegeben am 18.04.2019

12. Stück

Ausschreibung einer Hochschulprofessor/innenstelle im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 18.04.2019, Zahl: 1302/2019

Bekanntgabe des Studierendenbeitrages für das Studienjahr 2019/20

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 18.04.2019, Zahl: 1302/2019



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule gelangt – vorbehaltlich eines Widerrufs – eine Hochschulprofessor/innenstelle zur Besetzung.

Es gelten die **allgemeinen Ausschreibungsbedingungen**, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule www.ph-kaernten.ac.at abgerufen werden können.

Die Bewerbungen sind an der

Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule
Rektorat
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 508 508 - 803
E-Mail: office@ph-kaernten.ac.at

bis zum **20. Mai 2019** einzureichen.



Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

Angaben zur Person: Name
 Adresse
 Telefonnummer
 E-Mail-Adresse
 Curriculum Vitae

Einschlägige Qualifikationen: Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

Bewerbungsmotivation: die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbungen um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

Den Bewerbungen sind unbedingt anzuschließen:

Lebenslauf / Curriculum Vitae

Kopie - Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen).

Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften

durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten, die Sie im Zuge Ihrer Bewerbung bekannt geben, werden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zwecke des Personalmanagements verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz im BMBWF finden Sie unter www.bmbwf.gv.at.

Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1/ ph1

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. Des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
 - b) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
 - c) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
 - b) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - c) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
 - b) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
 - c) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3/ ph3

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
- (2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule gelangt, vorbehaltlich eines Widerrufs, nachstehende Stelle zur Besetzung.

Dienstantritt: voraussichtlich 01. September 2019

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 18. April 2019, Zahl: 1302/2019

**Professur für
Primarstufenpädagogik und –didaktik „Deutsch“
Volle Stelle / 100% in ph2/PH2
(befristet für ein Jahr mit Option auf unbefristet)**

Qualifikationserfordernisse für ph2/PH2:

- Abgeschlossenes (Lehramts)Studium für die Primarstufe
- Mehrjährige Erfahrung in der Lehre in der Grundschule und/oder in tertiären Bildungseinrichtungen
- Kompetenzen in der Entwicklung, Planung und Durchführung von Bildungsangeboten
- Nachgewiesene organisatorische Fähigkeiten und digitale Kompetenzen
- Einschlägige Publikationen

Erwünscht:

- Erfahrungen in der Lehrer/innenaus-, -fort- und –weiterbildung insbesondere im Bereich „Sprechen, Sprache, Kommunikation“ der Primarstufe
- Erfahrungen in der Mitarbeit von Entwicklungsprojekten
- Identifikation mit dem Leitbild der Pädagogischen Hochschule Kärnten nach Viktor Frankl

Tätigkeitsprofil (§48g VBG):

- Tätigkeit in der Lehrer/innenaus-, -fortbildung und –weiterbildung im Primarstufenbereich
- Planung, Organisation und Evaluierung der Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium Lehramt für die Primarstufe
- Mitarbeit bei organisatorischen Aufgaben des Instituts
- Mitarbeit im Forum Primar

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph2/PH2 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22b der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph2/PH2 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 2.879,90 (inkl. € 280,50 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 6.015,40 (inkl. € 280,50 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 20. Mai 2019** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule, in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

Bekanntgabe des Studierendenbeitrages für das Studienjahr 2019/20

Gemäß §38 (3) HSG wird die Höhe des Studierendenbeitrages für das kommende Studienjahr durch ein Schreiben vom 03.04.2019 der Österreichischen Hochschüler/innenschaft bekannt gegeben:

Der einzuhebende Betrag inklusive Sonderbeitrag für das kommende Studienjahr 2019/20 beträgt **€ 20,20.**

Dieser Betrag setzt sich aus dem Studierendenbeitrag (€ 19,50) und dem Sonderbeitrag für die Versicherung (€ 0,70) zusammen.